

Recht

➤ Autonomie Gleichheit Gerechtigkeit Vertrag

Wer falsch parkt und dafür einen Strafzettel erhält, sollte besser keine langen Diskussionen mit dem Polizisten riskieren. Der würde ihm bestimmt recht bald entgegnen: »Hier geht es nach Recht und Gesetz« oder »Es ist verboten, hier zu parken«, »Ordnung muss sein«, »Das ist überall so« oder »Sie haben die Pflicht, ihr Auto umzuparken«. Bewusst oder eher unbewusst wäre damit eine Fülle von Aspekten angesprochen, die den Rechtsbegriff umgeben. Und ehrlich gesagt – irgendwie hätte er mit seinen Erwiderungen ja auch recht.

Freiheit begrenzend – Freiheit ermöglichend

Für den Falschparker ist die Bezugnahme auf das Recht erst einmal ärgerlich. Es behindert ihn in seiner Freiheit. Aber er hätte sich von Immanuel Kant auch sagen lassen müssen, dass sein Falschparken die Freiheiten der anderen behindert. Für Kant ist Recht, so die berühmte Definition, »der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann« (Metaphysik der Sitten [1797] 1968: VI, 230). Recht ist Voraussetzung für Freiheit, denn es strukturiert das soziale Leben, schafft Verlässlichkeit in Bezug auf das Handeln anderer und bietet Entlastung, weil es uns »die überwältigende Überfülle an Wahlmöglichkeiten« zu verarbeiten hilft (N. Brieskorn 1990: 31).

Subjektive Rechte – objektives Recht

Jetzt, wo das Auto schon abgeschlossen ist, ist das Umparken eine lästige Pflicht,

mag man denken. Vielleicht steht es aber in einer Ausfahrt. Freiheitsrechten steht die Pflicht des oder der anderen gegenüber, die Inanspruchnahme dieser Rechte nicht zu behindern. Auch politischen Teilhabe- und sozialen Anspruchsrechten korrespondieren ihnen entsprechende Verpflichtungen. Freiheits- und Anspruchsrechte können auch als »subjektive Rechte« definiert und vom »objektiven Recht« unterschieden werden. Von einem subjektiven Recht in diesem Sinne spricht man z. B. in der Wendung »Es ist mein gutes Recht, dies zu tun« oder »Ich habe ein (An)Recht auf 28 Tage Urlaub«. Das objektive Recht dagegen bezeichnet die geltende »Sollensordnung«. Recht in diesem Sinne schreibt vor, welche Handlungen eine (Rechts)Person grundsätzlich vollziehen darf, vollziehen soll oder unterlassen muss.

Man kann nun einerseits das objektive Recht zum Ausgangspunkt nehmen und die subjektiven Rechte daraus ableiten (»Weil jede Person ein Recht auf freie Berufswahl hat, hat auch Fritz ein Recht auf freie Berufswahl«). Die Erkenntnisordnung verläuft aber oft umgekehrt: Aus der Verletzung von Rechten, zumal unserer eigenen, schließen wir auf die objektive Rechtsordnung und ihre Legitimität oder Illegitimität.

Positives Recht – gerechtes Recht

Vielleicht wird der Parksünder dem Polizisten entgegenhalten, dass sein Parkverhalten in der Nachbarstadt völlig in Ordnung, also rechtskonform sei. Jede Stadtverwaltung kann ihre Parkordnung selbst festlegen. Sie schafft damit positives Recht. Der Ausdruck

leitet sich her vom lateinischen *ponere* (setzen). Positives Recht ist also zuerst staatlich gesetztes Recht. Doch werden ihm auch das Gewohnheitsrecht sowie rechtsfortbildende Rechtsprechung zugerechnet.

Die damit nicht schon erledigte Frage »Dies ist zwar positives Recht, aber ist es auch gerecht?« führt weiter zur Bestimmung von Kriterien, die gesetztes Recht immer erfüllen soll; sei es, dass man ihre Allgemeinheit und Vorrangigkeit durch Bezug auf Natur, auf Vernunft, auf einen hypothetischen Vertrag oder auf ideale Kommunikationsbedingungen zu begründen sucht.

Im modernen demokratischen Staat vollzieht sich Rechtskonstitution über Verfahren, die ihrerseits selbst wieder in Akten der Rechtskonstitution legitimiert worden sind. Für Jürgen Habermas etwa sind es die subjektiven Teilnahmerechte, die objektives

Recht im demokratischen Rechtswesen legitimieren, und es ist umgekehrt das demokratische Rechtswesen, das die subjektiven Rechte konstituiert. Für den Bürger bedeutet dies, dass er aufgefordert ist, am politischen Prozess aktiv teilzunehmen. In diesem Sinne beeinflusst auch die Moral der politisch Tätigen die Rechtssetzung. Ein christlicher Wähler und Politiker wird in solche Prozesse moralische Inhalte einbringen, die sich nicht nur einer bestimmten Verfahrensrationalität, sondern gelebter Glaubensüberzeugung verdanken.

Lesetipp: Stephan Kirste (2010): Einführung in die Rechtsphilosophie.

Axel Honneth (2011): Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit.

Bernhard Koch